



Landgericht Ingolstadt

Auf der Schanz 37 85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/312 -

Telefax: ... -

424

435

Gz.: 3 O 1187/04

Verkündet am 11.8.2006

Urkundsb. d. Geschäftsstelle:

Retzer,

Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1) M. d. C. W., [REDACTED]

2) H. W., [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 :

Rechtsanwälte B. M. &

Partner, [REDACTED]

gegen

R. e.G., [REDACTED],

[REDACTED], vertr. durch den Vorstand A. W. und

G. B.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. O. P.,

wegen Schadenersatz

hat das Landgericht Ingolstadt – 3. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Osiander – als Einzelrichterin – im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 28.07.2006 eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 62.809,65 € nebst 4,2% Zinsen seit dem 26.11.1998 abzüglich am 10.02.1999 erhaltener 627,30 €, abzüglich am 31.12.1998 erhaltener 179,30 €, am 31.3.1999 erhaltener 1.006,46 €, am 30.9.1999 erhaltener 2.146,12 € und am 30.6.2000 erhaltener 1.343,22 € zu bezahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Kläger machen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aufgrund fehlerhafter Anlageberatung durch den Mitarbeiter der ehemaligen V. e.G. geltend. Die Kläger sind beruflich als Hausfrau bzw. als Angestellter tätig. Die W. e.G. war die langjährige Hausbank der Kläger. Der Sohn der Kläger, R. W., war früher Mitarbeiter der V. e.G. Die V. e.G. fusionierte 2002 mit der R. e.G. zu der jetzigen Beklagten, der R. e.G..

Der Rosche-Fonds XXVIII Seattle One Interests befand sich im Jahr 1998 im Angebot für Vermögensanlagen der V. e.G. Bei diesem Fonds handelte es sich um einen von einer deutschen Fondsgesellschaft – der Rosche Finanz – angebotenen geschlossenen US-Immobilien-Fonds, in dem sich hochwertige, langfristig vermietete Immobilien befanden.

Für diesen Rosche Fonds XXVIII bestand die Möglichkeit der Einbringung in einen Sammelfonds, dem so genannten Masterfonds – Rosche One Interests LP und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückgabe der Anteile 5 Jahre nach Einbringung. Die Einbringung der streitgegenständlichen Fonds in den Masterfonds war hierbei von einer einfachen Mehrheit der Anleger abhängig. Die Rücknahme der Anteile war auf jährlich 10 Mio. US-Dollar pro Jahr beschränkt.

Tatsächlich erfolgte im Jahr 1999 eine Verschmelzung der streitgegenständlichen Fonds in den Masterfonds.

Im November 1998 fanden zwischen den Klägern und deren Sohn, dem Zeugen W., als Mitarbeiter der V. e.G., Gespräche über die Beteiligung der Kläger an das Seattle One Interests LB (Rosche Fonds XXVIII) statt. Hierbei übergab R. W. den Klägern das Prospekt über den streitgegenständlichen Fonds und führte das dazu gehörige Verkaufsvideo vor. Außerdem wurde auf die Risiken von Kursschwankungen, Konjunkturertrübungen in den USA sowie der eingeschränkten Fungibilität der Anlage hingewiesen.

Am 26.11.1998 unterzeichneten die Kläger die Beitrittsverträge zu dem streitgegenständlichen Immobilienfonds. Im Dezember 1998 bestätigte Rosche-Finanz GmbH den Eingang der Einzahlung in Höhe von US \$ 36.720,50. Der Fonds Rosche One Interests L.P. wurde notleidend; in Februar 2002 wurde das sogenannte Chapter-XI Verfahren für den Fonds beantragt. Die getätigte Geldanlage ist für die Kläger vollständig verloren.

Die Kläger tragen vor, sie hätten sich durch die Geldanlage eine zusätzliche Altersvorsorge schaffen wollen. Deshalb wäre es ihnen vor allem auf eine sichere Anlage mit wiederkehrenden Ausschüttungen angekommen. Der streitgegenständliche Fonds sei ihnen als sicher und für die Altersvorsorge geeignet empfohlen worden. Aufgrund ihres bisherigen Anlageverhaltens seien sie als risikoscheu einzustufen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt hätten sie lediglich einen Anteil von deutlich unter 5% ihres Vermögens in spekulativen Anlagen investiert gehabt.

Die Kläger sind der Ansicht, dass von der V. e.G. keine Plausibilitätsprüfung des Rosche Fonds XXVIII stattgefunden habe. Hinsichtlich des Masterfonds sei nicht erklärt worden, wie die Einbringung tatsächlich vollzogen werden sollte und welche Einzelfonds mit welchen Objekten und Mietern bereits in den Masterfonds

eingebraucht worden waren bzw. welche dort noch eingebracht werden sollten. Die Kläger hätten keine Kenntnis davon gehabt, dass in den Masterfonds möglicherweise auch Objekte eingebracht waren bzw. werden sollten, die nicht den Qualitätskriterien des streitgegenständlichen Fonds entsprachen. Eine Aufklärung hierüber habe nicht stattgefunden. Vielmehr sei die Masterfondslösung als Vorzug dargestellt worden, die Erhöhung der Fungibilität durch diese Konstruktion sei als besonders positiv im Vergleich zu anderen geschlossenen Fonds dargestellt worden. Es sei kein Hinweis darauf erfolgt, dass eine eigenständige Prüfung nicht stattgefunden habe. Außerdem sei keine Aufklärung darüber erfolgt, dass die Rücknahmegarantie beschränkt und abhängig von der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs war.

Bereits im Jahr 1998 sei im Masterfonds ein Jahresfehlbetrag von \$ 3,6 Mio. und im Jahr 1999 von \$ 14,8 Mio. gewesen.

Die Kläger sind der Ansicht, dass ein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist und die Beklagte nun aufgrund unrichtiger Angaben haftet. Dies aufgrund des Umstandes, da die V. e.G. keine Plausibilitätsprüfung des angebotenen Fonds vorgenommen habe. Zudem habe sich die V. e.G. nicht über die Reputation des empfohlenen Unternehmens unterrichtet. Seit 1996 wären verschiedene Prozesse gegen die Rosche Gesellschaften in Deutschland anhängig gewesen. Hierüber hätte unterrichtet werden müssen. Aus verschiedenen Veröffentlichungen in der Presse sei die Rosche Gesellschaft in Verruf geraten; auch hierüber hätte eine Aufklärung stattfinden müssen. Eine Aufklärung über die Möglichkeit eines Totalverlustes sei nicht erfolgt. Die Kläger tragen vor, sie hätten, wenn eine ordnungsgemäße Aufklärung über die, mit der Fondsanlage verbundenen Risiken stattgefunden hätte, das Geld nicht in den streitgegenständlichen Fonds investiert.

Die Kläger beantragen daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 62.809,65 nebst 4% Zinsen über dem Basiszinssatz des EZB seit dem 26.11.1998 abzüglich am 31.12.1998 erhaltener 179,30 €, am 31.3.1999 erhaltener 1.006,46 €, am 30.6.2000 erhaltener 1.343,22 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Meinung, die Kläger hätten die Absicht gehabt, mit dieser Anlage ihr Vermögen zu streuen. Nur 5% des Vermögens der Kläger seien in die streitgegenständliche Anlage investiert worden. Die Kläger hätten die Anlage nicht zur Altersvorsorge, sondern vielmehr zur Risikostreuung und zum Einstieg in den US-\$-Markt getätigt. Es habe sehr wohl eine Plausibilitätsprüfung des angebotenen Fonds stattgefunden. Das Konzept des Fonds sei schlüssig und der Prospekt plausibel gewesen. Weder Anfang 1999 noch später habe es Zweifel oder Warnungen vor diesem Fonds gegeben. Die Masterfondskonzeption habe nicht im Mittelpunkt der Beratung gestanden. Die Kläger wären ordnungsgemäß über die Risiken und Chancen bei Investment im US-Raum hingewiesen worden. Dem Zeugen R. W. seien diese Risiken auch aufgrund seiner Vorbildung geläufig gewesen. Es sei den Klägern auch mitgeteilt worden, dass dem Berater keine Einzelheiten über die Masterfondslösung bekannt waren. Es sei jedoch auf das Risiko der Verwässerung bei der Einbringung hingewiesen worden.

Hinsichtlich der Pressemitteilungen ist die Beklagte der Meinung, dass keine Verpflichtung bestehe, sämtliche Veröffentlichungen zu lesen und sämtliche negative Stimmen weiter zu leiten. Dies vor allem dann, wenn die Mitteilung in zweifelhaften Publikationen wie DFI und kmi, die nicht zur Pflichtlektüre des Anlageberaters gehören, betroffen sind. Zudem habe die V. e.G. keine Kenntnis von diesen Mitteilungen gehabt. Außerdem habe es keine negativen Pressemitteilungen über den streitgegenständlichen Fonds gegeben; vielmehr hätten diese Mitteilungen andere Fonds betroffen. Bezüglich der Einbringung in den Masterfonds sei noch nicht bekannt gewesen, ob dies überhaupt stattfinde und falls ja, wann. Da die Beratung ordnungsgemäß verlaufen sei, bestünde nach Ansicht der Beklagten kein Anspruch der Kläger auf Ersatz des geltend gemachten Schadens.

Außerdem beruft sich die Beklagte auf Verjährung gemäß § 37a WpHG.

Dem gegenüber sind die Kläger der Ansicht, dass keine Verjährung vorliegt, da § 37 a WpHG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen R. W. und M. B. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.9.2005 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 07.01.2005 (Bl. 92 d. A.) wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Am 12.07.2006 wurde nach Zustimmung der Parteien vom 27.06.2006 bzw. vom 06.07.2006 mit Beschluss der Übergang in das schriftliche Verfahren angeordnet (Bl. 227 / 229 d. A.).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und in zum größten Teil begründet.

I.

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist das Landgericht Ingolstadt, das zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich wie örtlich zuständige Gericht. Seine sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 1 i.V.m. § 23 GVG; seine örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13, ZPO.

II.

Die Klage ist in zum größten Teil begründet. Nur hinsichtlich des geltend gemachten Zinsanspruchs war die Klage nicht vollumfänglich erfolgreich. Außerdem musste von dem eingeforderten Betrag noch die erhaltene Provisionszahlung abgezogen werden. Den Klägern steht ein Anspruch in der geltend gemachten Höhe aus der schuldhaften Verletzung eines Auskunftsvertrages zu. Der den Klägern aufgrund des Vertragsschlusses entstandenen Schaden ist ihnen deshalb von der Beklagten zu ersetzen.

1. Zwischen den Klägern und der damaligen V [REDACTED] e.G. [REDACTED], diese vertreten durch R [REDACTED] W [REDACTED], dem Sohn der Kläger, kam im November 1998 ein Auskunftsvertrag zustande. Die Beklagte ist passiv legitimiert, da durch die Fusion der R [REDACTED] e.G. mit der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] im Jahr 2002 die Verbindlichkeiten der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] gemäß § 20 UMWG auf das übernehmende Kreditinstitut, die R [REDACTED] e.G., die nunmehr unter der Bezeichnung R [REDACTED] e.G. firmiert, übergegangen sind.

Der Sohn der Kläger, R [REDACTED] W [REDACTED], war damals bei der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] angestellt und am Schalter tätig; durfte aber aufgrund seiner Ausbildung – wie die Beweisaufnahme ergab – auch in der Vermögensberatung tätig werden. Der Auskunftsvertrag wurde durch R [REDACTED] W [REDACTED] als Vertreter für die V [REDACTED] e.G. [REDACTED] gemäß § 164 Abs. 1 BGB geschlossen. Es kam hier ein Auskunftsvertrag zwischen den Beteiligten zumindest stillschweigend zustande, da die Kläger im Hinblick auf die Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen wollten und der Vermittler R [REDACTED] W [REDACTED] in Kenntnis dieses Umstandes mit der Beratung begann. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Sohn der Kläger aus eigenem Antrieb auf diese zukam und den Fonds als Geldanlage anbot. Dadurch, dass die Kläger an der Anlagevermittlung Interesse zeigten und der Vertreter der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] mit der Beratung begann, kam dieser Vertrag zumindest stillschweigend zustande. Zwar wurde von R [REDACTED] W [REDACTED] – wie sich aus dessen Vernehmung als Zeugen ergab – keine Beratung hinsichtlich anderer Anlagemöglichkeiten vorgenommen. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Kläger gerade die besonderen Kenntnisse des Vermittlers bezogen auf die betreffende Vermögensanlage in Anspruch nehmen wollten.

2. Aus diesem Vertrag ergab sich für die V [REDACTED] e.G. [REDACTED] vertreten durch R [REDACTED] W [REDACTED] die Verpflichtung zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1121); es bestand somit die Verpflichtung zu einer objektgerechten Aufklärung.

Der Auskunftsvertrag wurde schuldhaft verletzt.

Es war die Verpflichtung der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] den angebotenen Rosche Fonds XXVIII wenigstens auf seine Plausibilität, insbesondere auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen, um sachgerechte Auskünfte erteilen zu können und bei fehlender Sachkunde diese fehlende Sachkunde gegenüber dem Vertragspartner, den Klägern, offen zu legen.

- a) Die Beweisaufnahme ergab zweifellos, dass von der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] eine Prüfung der angebotenen Anlage anhand des von der Rosche Gruppe heraus gegebenen Prospekts und der GUB-Analyse durchgeführt wurde. Dies wurde von dem Zeugen B [REDACTED] der damals als Abteilungsleiter der Vermögensberatung tätig war, bestätigt. Der Zeuge machte auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Zeuge mittlerweile nicht mehr bei der Beklagten beschäftigt ist und derzeit quasi als Konkurrenz der Beklagten tätig wird.

Es ist jedoch als äußerst problematisch anzusehen, dass der Zeuge B [REDACTED] den Großteil seiner Informationen aus dem Verkaufsprospekt sowie aus den Erkenntnissen einer von der Rosche Gruppe initiierten Schulung bezog. Unterlagen und Informationen vom Initiator der Anlage sind als einzige Informationsquelle nicht ausreichend, da diese Informationsquellen nicht unabhängig und unparteiisch sind. Informationen, die von den Initiatoren der Anlage stammen werden sich grundsätzlich eher dem positiven Aspekt der Anlage widmen. Wenn jedoch ein Kreditinstitut eine Anlage in ihrem Angebotspool aufnehmen möchte, ist es die Verpflichtung dieses Unternehmens, die Anlage objektiv zu überprüfen zumindest auf die Plausibilität hin. Eine Plausibilitätsprüfung wie bei einem Darlehensvertrag erscheint hier nicht als ausreichend. Vielmehr müssen hier alle allgemein zugänglichen Informationen ausgewertet werden.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die bei dem Kreditinstitut tätigen Vermögensberater zum damaligen Zeitpunkt davon ausgingen, dass es sich bei dem Rosche Fonds XXVIII um eine gute Vermögensanlage handelte und das Risiko, das in der Einbringung dieses Fonds in den Masterfonds bestand, nicht gesehen haben bzw. falsch eingeschätzt haben.

Sowohl der Zeuge R [REDACTED] W [REDACTED] als auch der Zeuge M [REDACTED] B [REDACTED] erklärten übereinstimmend, den Masterfonds als Exit-Möglichkeit für den Ausstieg aus dem geschlossenen Fonds und damit als eine positive Seite des Fonds, der diesen Fonds von anderen geschlossenen Fonds abhob, gesehen zu haben. Die negativen Folgen und Risiken, die in der Einbringung des Fonds in den Masterfonds lagen, sahen sämtliche hier Beteiligte nicht, weshalb auch

nicht hierüber eingehend aufgeklärt wurde. Beide Zeugen waren hier für das Gericht glaubwürdig, der Zeuge R. W. erklärte, er habe selbst überlegt, in diesen Fonds zu investieren.

Der Zeuge W. hat es unterlassen, gegenüber den Klägern darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass das streitgegenständliche Fonds in den Masterfonds eingebracht werden könnte und hierin nicht nur die Chance auf eine Erhöhung der Fungibilität der Anlage zu sehen ist, sondern dass sich aus dieser Einbringungsmöglichkeit auch verschiedene, damals nicht abschätzbare Risiken ergeben können.

Aufgrund der Aussage des Zeugen W. steht es nach Ansicht des Gerichts zweifelsfrei fest, dass der Zeuge W. mit den Klägern im Rahmen der Beratungsgespräche die Risiken der Anlage, die sich aus dem Prospekt ergeben, wie lange Laufzeit, \$-Schwankungen und Rückgang der Ausschüttung bei Konjunkturschwankungen besprochen hat. Der Zeuge W. äußerte, dass über die Risiken des Masterfonds nicht gesprochen wurde, da er diese Risiken nicht sah. Für das Gericht ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen W. zu zweifeln, obwohl es sich bei ihm um den Sohn der Kläger handelt. Dadurch, dass dem Zeugen von der Beklagten der Streit verkündet wurde, hätte er viel mehr Interesse daran haben müssen, eine für ihn positive Aussage zu tätigen. In seiner Aussage äußerte der Zeuge jedoch, dass er ein maßgebliches Risiko trotz seiner Ausbildung nicht erkannte.

Für die V. e.G. war es zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anlage durch die Kläger nicht erkennbar, welche Fonds noch in dem Masterfonds eingebracht werden würden.

In dem Verkaufsprospekt waren nur die Objekte des Rosche Fonds XXVIII dargestellt. Nicht dargestellt waren die Objekte der Fonds, die sich bereits in dem Masterfonds befanden und die Objekte der Fonds, bei denen die Möglichkeit bestand, dass sie in den Masterfonds eingebracht werden können. Die Anlagevermittler hätten, auch wenn dies im Prospekt nicht dargestellt war, erkennen können und müssen, dass sich aus der Einbringungsmöglichkeit in den Masterfonds ein zum damaligen Zeitpunkt unkalkulierbares Risiko für die weitere Entwicklung der Anlage ergibt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es der V. e.G. nicht möglich war, zum damaligen Zeitpunkt die weitere Entwicklung abzusehen, so bestand zumindest die Pflicht, diese unzureichenden Kenntnisse den Klägern offen zu legen (vgl. BGH NJW-RR 2000, 998). Durch die Einbringung in den Masterfonds ging mit der Anlage ein Blindpoolrisiko einher. Bei einem derartigen Risiko handelt es sich gerade nicht um ein für einen geschlossenen Immobilienfonds typisches Risiko, mit dem die Kläger auch rechnen konnten und rechnen mussten. Über dieses durchaus bestehende atypische Risiko hätte der Zeuge W. aufklären müssen.

Zumindest wäre die V. e.G. zum damaligen Zeitpunkt angehalten gewesen, sich Informationen über den Masterfonds zu verschaffen. Dies wäre auch ohne weiteres durch Einblick in den Geschäftsbericht des Masterfonds möglich gewesen. Dass dies nicht geschah, hätte Anlass geben müssen, auf die fehlenden Informationen hinzuweisen. Dies vor allem auch deshalb, da sich aus dem Geschäftsbericht des Masterfonds der angestrebte

Zeitpunkt der Fusion des streitgegenständlichen Fonds mit dem Masterfonds genau ergeben hätte.

- b) Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich nach Ansicht der Vermögensberater der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] bei der Einbringung des Rosche Fonds XXVIII in den Masterfonds um eine noch nicht spruchreife und in weiter Ferne liegende Möglichkeit handle. Dass die Einbringung nicht in weiter Ferne lag, zeigt sich daran, dass sie tatsächlich im Jahr 1999 erfolgte. Gerade der Umstand, dass es für den Berater nicht absehbar war, ob und wann eine Einbringung erfolgen sollte, hätte Veranlassung zu einem Hinweis auf diese Ungewissheit ergeben müssen. Genauso wie die Möglichkeit bestand, dass die Einbringung erst in einigen Jahren oder überhaupt nicht erfolgen würde, bestand die Möglichkeit, dass die Einbringung sehr schnell vorgenommen wurde; so wie es sich später dann auch tatsächlich entwickelte. Dass die Einbringung in den Masterfonds nicht nur als Vision in der Zukunft angesehen wurde, zeigt sich vor allem daran, dass die Masterfondslösung gerade als Pluspunkt gegenüber anderen geschlossenen Fonds angepriesen wurde. Dies haben die beiden einvernommenen Zeugen so bestätigt.
- c) Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Einbringung in den Masterfonds von einem Beschluss der Investoren des Rosche Fonds XXVIII abhängig war. Zwar war hierdurch eine gewisse Mitsprachemöglichkeit gegeben; es bestand aber trotzdem die Möglichkeit, dass einzelne Investoren, die sich gegen eine Einbringung in den Masterfonds stellten, keine Beachtung finden würden. Die Einbringung konnte durchaus gegen den Willen der Kläger erfolgen.
- d) Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass es Aufgabe des Zeugen W [REDACTED] war, sich persönlich über die Einzelheiten des von der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] angebotenen Fonds zu informieren. Es ist vielmehr Aufgabe des Kreditinstituts, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Vermögensberatung tätigen Mitarbeiter über die für eine angebotene Anlage maßgeblichen Umstände informiert werden. Es ist nicht Sache der einzelnen Mitarbeiter, eine Plausibilitätsprüfung der Anlage durchzuführen. Dabei kann es dahinstehen, ob der Beklagten bei der Schulung ihrer Mitarbeiter Fehler bei der Organisation zur Last gelegt werden könne, da sogar der damalige Abteilungsleiter der Vermögensberatung der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] die in der Masterfondslösung liegenden Risiken nicht erkannte.

Die Beklagte hat sich somit als Rechtsnachfolgerin der V [REDACTED] e.G. [REDACTED] das Verhalten des Mitarbeiters W [REDACTED] zuzurechnen.

- e) Die Verpflichtung zur umfassenden Aufklärung wurde auch schuldhaft; zumindest fahrlässig verletzt, da es für die Bank ohne weiteres möglich gewesen wäre, auf die fehlende / unzureichende Kenntnis hinzuweisen.
- f) Bei diesem Sachverhalt entspricht der Lebenserfahrung, dass die unvollständige Information, die durch den Zeugen W [REDACTED] über die angebotene Anlage für die Entscheidung der Kläger, in diese Anlage zu investieren, ursächlich wurde. Den Klägern war es aufgrund der unzureichenden Informationen, die sich an dem Verkaufsprospekt sowie an dem Verkaufsvideo orientierten, nicht möglich, für sich das Für und Wider

abzuwägen und eine eigene Entscheidung zu treffen. Die Beratung des Zeugen W. orientierte sich an dem Prospekt; so gab der Zeuge an, dass in den beiden Gesprächen im November 1998 die wesentlichen Punkte des Prospekts besprochen wurden. Dies wurde von den Klägern im Rahmen der informatorischen Anhörung so bestätigt; diese gaben an, dass der Zeuge W. mit ihnen den Prospekt inhaltlich Punkt für Punkt durchging. Aus diesem Grund sind hier im Hinblick auf die Kausalität der unvollständigen Information die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, wie sie für Prospektfehler bei Anlageentscheidungen entwickelt wurden (vgl. zur diesbezüglichen Rechtsprechung BHG NJW 2004, 2229, 2230). Die Beklagte hat keinen Beweis dafür erbracht, dass im vorliegenden Fall die Kläger in Kenntnis der Risiken, die sich aus der Einbringung des streitgegenständlichen Fonds in den Masterfonds ergeben können, ihr Geld trotzdem in den Rosche Fonds XXVIII investiert hätten. Vielmehr deuten die Umstände des vorliegenden Falls darauf hin, dass die Kläger die Anlage bei Hinweis auf sämtliche Unwägbarkeiten nicht getätigt hätten. Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, davon überzeugt, dass es den Klägern auf eine zusätzliche sichere Altersvorsorge ankam. Eine weit reichende Sicherheit konnte aber aufgrund des damals nicht kalkulierbaren Risikos der Anlage bei einer möglicherweise gegebenen Einbringung des Fonds in den Masterfonds nicht gegeben werden.

Es sind keine Umstände dafür ersichtlich, dass die Kläger von sich aus erkannt hätten, dass die Masterfondslösung neben der angepriesenen Exitmöglichkeit auch gewisse Risiken in sich barg.

- f) Es kommt im vorliegenden Fall somit nicht darauf an, ob die V. e.G. aufgrund negativer Stimmen in der Presse über Fonds der Rosche Gruppe verpflichtet gewesen wäre, diesen Berichten nachzugehen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Frage, ob es sich bei den angegebenen Presseerzeugnissen um seriöse Publikationen handelt und ob ggf. auch tendenziöse Berichte ausgewertet oder den Anlegern mitgeteilt werden müssen, kann hier somit offen bleiben.
- g) Ein Mitverschulden der Kläger gemäß § 254 ist nicht ersichtlich. Die Kläger vertrauten auf die Angaben ihres Sohnes. Es kann den Klägern kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie ein Risiko der Anlage nicht erkannt haben, da selbst die geschulten Mitarbeiter der Vermögensberatung der V. e.G. nicht erkannt haben.

Aufgrund dessen können die Kläger von der Beklagten verlangen, so gestellt zu werden, als ob es nicht zu der streitgegenständlichen Anlage gekommen wäre, d. h. den Klägern ist das investierte Geld in Höhe von 62.809,65 € abzüglich der erhaltenen Zahlungen zu erstatten. Die erhaltenen Zahlungen wurden den Klägern dem Gericht nachvollziehbar unter Berücksichtigung des US\$-Umrechnungskurses dargelegt.

Hinsichtlich des Zinsausfallschadens war von einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % auszugehen. Aus den Statistiken der Dt. Bundesbank (Anlagen K 46 und K47) ergibt sich, dass im fraglichen Zeitraum bis heute ein durchschnittlicher

Zins in Höhe von 4,2 % zu erzielen war. Aus diesem Grunde wurde der Zinsausfallschaden gem. § 287 ZPO auf diesen Prozentsatz geschätzt. Dafür, dass von einem Zins in Höhe von 5 % auszugehen wäre, liegen dem Gericht keine konkreten nachvollziehbaren Anhaltspunkte vor. Deshalb war die Erholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich.

III.

Der Anspruch ist nicht gemäß § 37 a WpHG verjährt. Geschlossene Immobilienfonds sind vom Anwendungsbereich des § 37 a WpHG ausgenommen (Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 2004, § 37 a Rdnr. 1).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage im § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

Osiander
Richterin am LG